Satzung

der Stadt Koblenz über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 270: Betreutes Wohnen in Koblenz-Güls, Gulisastraße

Aufgrund der §§ 12 und 10 Baugesetzbuch - BauGB - vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz - LBauO - vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 16.06.2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zulässigkeit von Vorhaben

Für den nachfolgend in § 2 genannten Bereich regeln sich die Zulässigkeiten von Vorhaben nach dieser Satzung. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist der Vorhaben- und Erschließungsplan mit dem dazugehörigen Text und Begründung.

§ 2 Geltungsbereich

Der Planbereich umfaßt in der Gemarkung Güls, Flur 4, Flurstücks-Nrn.: 23, 25 tw., 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 2304/33, 2305/34, 2306/35, 2307/36, 844/1, 100/5 sowie 100/183 tw.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan tritt gemäß § 12 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt: Koblenz, 15.09.2000

Stadtverwaltung Koblenz

7

Oberbürgermeister